

Stellungnahme von Greenpeace Energy

zum Gesetz zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht

Greenpeace Energy eG ist eine von der Umweltschutzorganisation Greenpeace e.V. gegründete Energiegenossenschaft mit über 200.000 Strom- und Gas-Kund*innen. Ziel der Genossenschaft mit ihren mehr als 27.000 Mitgliedern ist neben dem Angebot qualitativ besonders hochwertiger Ökoenergie-Produkte ausdrücklich auch der Einsatz für das Gelingen der Energiewende. Hierfür leistet Greenpeace Energy politische und wissenschaftliche Arbeit. Über die 100-prozentige Tochter Planet energy werden zudem Erneuerbare-Energien-Anlagen und Elektrolyseure zur Herstellung von grünem Wasserstoff gebaut und betrieben.

Vor diesem Hintergrund möchte die Energiegenossenschaft auf folgende Punkte und Änderungsbedarfe im Gesetz zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht aufmerksam machen. Wir stehen gerne für ein Gespräch zur weiteren Erläuterung und Vertiefung der einzelnen Themen bereit.

Zusammenfassung

- Elektrolyseure mit einem netzdienlichen Standort sollten von einer im EnWG geregelten Netzentgeltbefreiung profitieren.
- Die im EnWG formulierte Absage an Stromnetzbetreiber, eigene Elektrolyseure zu betreiben, muss, um einen fairen Wettbewerb zu erhalten, auch für Gasnetzbetreiber gelten.
- Die Prüfung der Bedarfsgerechtigkeit der Wasserstoff-Infrastruktur sollte explizit auf grünen Wasserstoff und dessen Angebot und Nachfrage ausgelegt werden.
- Eine marktgestützte Beschaffung von Flexibilitätsleistungen ist zugunsten von Verbraucher*innen und Energiewende zu priorisieren.
- Verbraucher*innen sollen analog zur Erneuerbaren-Richtlinie ermächtigt werden Bürgerenergiegemeinschaften (Renewable Energy Communities, kurz: RECs) zu gründen und davon zu profitieren.

1. Netzdienliche Entgeltbefreiung für Elektrolyseure

In den Änderungen zum EnWG finden sich zahlreiche Regelungen zum Umgang mit Wasserstoff. Dennoch verpasst das Gesetz die Chance, eine regulatorische Unsicherheit zu beheben. Die Übergangsregelung im § 118 Abs. 6 zur Befreiung von Netzentgelten sollte im Zuge dieses Gesetzes angegangen werden und eine rechtlich sichere Grundlage für die Netzentgeltbefreiung von Elektrolyseuren etablieren. **Die Netzentgeltbefreiung sollte mit konkreten Anforderungen an einen netzdienlichen Standort, z.B. an den Anteil fluktuierender Erneuerbarer Energien oder der Häufigkeit von Einspeisemanagement-Signalen im Netzgebiet, verknüpft werden.** Damit könnte der Gesetzesentwurf nicht nur rechtliche Klarheit, sondern auch einen sachdienlichen Anreiz für die Wahl eines netzdienlichen Standortes von Elektrolyseuren schaffen.

2. Netzbetreiber-betriebene Elektrolyseure

Das Gesetz schafft in Bezug auf von Netzbetreibern betriebene Elektrolyseure bedauerlicherweise nicht die erforderliche Klarheit. So werden Elektrolyseure zwar als Energiespeicheranlagen eingestuft (§ 3 Nr. 15d) und deren Betrieb den Strom-Netzbetreibern untersagt (§§ 7 Abs. 1 Satz 2 und 8 Abs. 2 Satz 4). Dies ist auch zwingend notwendig um den Hochlauf eines freien und fairen, innovativen und kosteneffizienten Wasserstoff-Marktes zu gewährleisten. Dafür ist es aber auch unabdingbar, dass neben Stromnetzbetreibern ebenfalls Gasnetzbetreibern der Betrieb von Elektrolyseuren und deren Querfinanzierung über Netzentgelte untersagt wird. **In der Begründung des Gesetzestextes findet sich der Verweis darauf, dass Umkehrschlüsse auf Gasnetzbetreiber unzulässig sind. Wir fordern, dass dieser Verweis entfernt wird, da er unnötig ist und ein Einfallstor für von Gasnetzbetreibern betriebene Elektrolyseure bietet.** Tatsächlich ist die Rechts- und Argumentationsgrundlage in Bezug auf die von Gasnetzbetreibern betriebenen Elektrolyseure gleich zu bewerten wie die der von Stromnetzbetreibern betriebenen Elektrolyseure.

3. Prüfung der Bedarfsgerechtigkeit für Wasserstoff-Infrastruktur-Projekte (§ 28p)

Eine wichtige Grundlage der Prüfung der Bedarfsgerechtigkeit von Wasserstoffinfrastrukturen ist eine Analyse von Angebot und Nachfrage. Bei der Betrachtung des Angebots von Wasserstoff sollte im Blick behalten werden, dass der Markthochlauf von Wasserstoff kein Selbstzweck ist, sondern vor allem für das Erreichen der Klimaziele und dabei für die Dekarbonisierung sämtlicher Sektoren zwingend notwendig ist. Der Aufbau der Wasserstoffinfrastruktur sollte sich deshalb an der Verfügbarkeit und langfristigen Anwendung von ausschließlich grünem Wasserstoff orientieren. Dabei stehen die hierzulande verfügbaren Mengen an grünem Wasserstoff unmittelbar im Zusammenhang mit den Anstrengungen, die die Bundesregierung aktuell, aber auch perspektivisch im Bereich des Ausbaus Erneuerbaren Energien zu unternehmen bereit ist. **Dementsprechend müssen die Fortschritte beim Ausbau und die Potentiale der Erneuerbaren Energien mit dem Aufbau einer grünen Wasserstoffinfrastruktur synchronisiert werden.** Das geht am besten, indem das perspektivische Angebot und auch die Nutzung von grünem Wasserstoff bei der Prüfung der Bedarfsgerechtigkeit jederzeit mitberücksichtigt werden.

In § 28p Abs. 2 wird nunmehr die Pflicht zur Abstimmung eines Realisierungsfahrplans zwischen Netznutzer und Netzbetreiber festgeschrieben. Hierbei sollten Netzbetreiber dazu verpflichtet werden, Projekte zur Realisierung der Einspeisung von grünem Wasserstoff prioritär zu behandeln.

4. Verbrauchsnahe und energiewendedienliche Flexibilitäten (§ 14 c)

§ 14 c des Änderungsgesetzes ermöglicht eine marktisierte Beschaffung von Flexibilitätsdienstleistungen durch Verteilnetzbetreiber. Wir begrüßen es ausdrücklich, dass eine marktliche Beschaffung von Flexibilitäten angereizt werden soll. Allerdings wird den Netzbetreibern vorgeschrieben netzbezogene Maßnahmen, Redispatch und die Regelung steuerbarer Verbrauchseinrichtungen (§§ 13, 1a, 14 Abs. 1, 1a, 14a EnWG) vorrangig anzuwenden. **Diese Priorisierung sollte umgekehrt und die marktliche Beschaffung von Flexibilitäten den regulatorischen Eingriffen vorgezogen werden.** Denn die regulatorischen Eingriffe sind zwar für den Netzbetreiber kostengünstiger, aber für die Verbraucher*innen nachteilig, da sie keine Vergütung für die bereitgestellte Flexibilität erhalten. Eine marktliche Beschaffung von Flexibilitäten dagegen eröffnet die Möglichkeit, Verbraucher*innen mit positiven Anreizen zur notwendigen Flexibilisierung ihrer Lasten zu motivieren. Nur so kann die Rolle und Partizipation von Verbraucher*innen an der erfolgreichen Umstrukturierung unseres Energiesystems gestärkt und die Energiewende als Ganzes schneller vorangebracht werden.

5. Rechtsrahmen für Bürgerenergiegemeinschaften und Energy Sharing Communities

In Artikel 22 Absatz 4 der Erneuerbare Energien-Richtlinie II (RED II) schreibt die Europäische Kommission ihren Mitgliedsstaaten vor, einen Rechtsrahmen für Bürgerenergiegemeinschaften (Renewable Energy Communities (RECs)) zu schaffen. Mitgliedsstaaten müssen dementsprechend einen machbaren und attraktiven Rahmen bereitstellen, in dem Verbraucher*innen angereizt werden Bürgerenergiegesellschaften zu gründen und/oder Teil einer Bürgerenergiegesellschaft zu sein und bspw. so auch günstigeren Strom zu beziehen.

Die Bundesregierung führt in § 3 Nr. 1 a EnWG die Rolle des Aggregators ein und definiert Vertragsverhältnisse und dessen Rolle in § 41e. In der Begründung verweist die Bundesregierung zur Machbarkeit von Bürgerenergiegesellschaften auf bereits bestehende Rechtsformen. Dementsprechend werde die Bundesregierung keine weiteren Maßnahmen treffen, um Bürgerenergiegesellschaften attraktiv und machbar zu gestalten. Nach Überzeugung von Greenpeace Energy wäre es sinnvoll und geboten gewesen, bereits mit der EEG-Novelle 2020/21 der Verpflichtung nachzukommen, einen förderlichen Rechtsrahmen für Bürger*innen zu schaffen, die ihre verbrieften Rechte gemäß der EU-Richtlinie nutzen wollen. Denn mehrere Regelungen sowohl des EEG 2021 sowie der aktuellen EnWG-Änderungen passen nicht zu Geist und Buchstaben der EU-Richtlinie. **Insbesondere sollten im EnWG Anreize (z.B. anhand verminderter Stromnebenkosten) für RECs und Regelungen zu deren Organisation im energiewirtschaftlichen Kontext erfolgen. Auch sollten Bürgerenergiegesellschaften und deren Mitglieder die Möglichkeit erhalten, über Netzdienlichkeit und kluge Nutzung von Flexibilitäten weiter zu profitieren.**

Sowohl Artikel 16 der Strombinnenmarktrichtlinie als auch Artikel 22 der RED II sehen die Einführung eines Rechtsrahmens für die Stromübertragung innerhalb von Zusammenschlüssen von Bürgerinnen und Bürgern (Energy Sharing) vor. Die Bundesregierung steht damit in der Pflicht, eine neue Form der Stromvermarktung zu schaffen. **Im Sinne der Rechtssicherheit und des sinnvollen Zusammenwirkens von EEG und EnWG ist es notwendig, auch im EnWG einen Rechtsrahmen für Energy Sharing zu schaffen.**

Carolin Dähling
Referentin Energiepolitik
Greenpeace Energy eG

Ariane August
Berliner Büro
Greenpeace Energy